

STATUTEN

Verein Sport- und Freizeitförderung Lindenberg

mit Sitz in Hohenrain



VSF-LINDENBERG.CH

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name, Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Erwerb	3
Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 5 Austritt und Ausschluss	3
Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen	4
III. Mittel	4
Art. 7 Mittelbeschaffung	4
Art. 8 Haftung	4
VI. Organisation	4
Art. 9 Organe	4
Art. 10 Generalversammlung , Einberufung	4
Art. 11 Vorsitz	5
Art. 12 Beschlussfähigkeit	5
Art. 13 Traktanden	5
Art. 14 Stimmrecht	5
Art. 15 Beschlussfassung	5
Art. 16 Befugnisse	5
Art. 17 Vorstand , Zusammensetzung und Konstituierung	6
Art. 18 Amtsdauer	6
Art. 19 Einberufung, Protokoll	6
Art. 20 Beschlussfassung	6
Art. 21 Traktanden	6
Art. 22 Befugnisse des Vorstands	7
Art. 23 Kontrollstelle	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 24 Auflösung, Fusion	7
Art. 25 Liquidation im Falle der Auflösung	7
Art. 26 Inkrafttreten	7

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Sport- und Freizeitförderung Lindenberg** besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hohenrain.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt im Gebiet Lindenberg:

- die Erstellung und den Unterhalt von Bikerstrecken
- die Erstellung und den Unterhalt von Rad-, Reit und Wanderwegen
- die Erstellung und den Unterhalt anderer Einrichtungen für Sport und Freizeitförderung im Naherholungsgebiet Lindenberg
- die Förderung von Sport- und Freizeitaktivitäten
- die Koordination des Vereins- und Schulsports
- die Einsetzung eines Sportkoordinators

II. Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 3

¹ Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

² Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Austritt und Ausschluss

Art. 5

¹ Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens bis Ende November an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

² Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung mit eingeschriebenem Brief an die nächste ordentliche Generalversammlung weiterziehen.

³ Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Art. 6

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7

¹ Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder, der öffentlichen Hand und Sponsoren. Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen sowie durch Benützungsbeiträge, private Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

² Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden.

³ Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VI. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende Januar eingereicht werden.

Vorsitz

Art. 11

¹ Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 13

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Art. 14

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Beschlussfassung

Art. 15

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

³ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Beschluss über das Jahresbudget;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Festsetzung und Abänderung der Vereinsstatuten;
- Genehmigung von Reglementen;

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand; Zusammensetzung und Konstituierung

Art. 17

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Amtsdauer

Art. 18

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Einberufung, Protokoll

Art. 19

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- ³ Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich per Post oder E-Mail, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- ⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung Vorstand

Art. 20

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden

Art. 21

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 22

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Festlegung der Zeichnungsbefugnisse;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Beschwerden, Prozessen oder Klagerückzug;
- Abschluss von Verträgen;
- Einsetzung von Arbeitsgruppen, Sportkoordinator, usw.;
- Festsetzung von Tarifen.

Art. 23

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche jährlich von der Generalversammlung für das kommende Jahr bestimmt werden.

² Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 3.

² Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 25

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

² Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 26

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. Mai 1921 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Hohenrain, den 11. Juni 2021

Namens der konstituierenden Generalversammlung:

Der Präsident:



Severin Frey

Der Aktuar:



Philip Gassner



VSF-LINDENBERG.CH